

Wien, am 13.10.2016

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs, der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss.

Arbeiter

1. Die Monatslöhne gemäß Lohn tafeln werden ab 1.9.2016 um 1,25 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.

Stundenlohn = Monatslohn : 167 (kaufmännisch gerundet von der dritten auf die zweite Nachkommastelle).

2. Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist auch der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbetrag“ um 1,25 % zu erhöhen und anschließend kaufmännisch auf Cent zu runden.
3. Jede/r Arbeiter/in, die/der der Lohn tafel der österreichischen Brauereien unterliegt und mit 1.9.2016 in einem unbefristeten und aufrechten Dienstverhältnis stand, erhält mit dem Dezemberlohn 2016 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 150,00 brutto.
4. Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV werden ab 1.9.2016 um 1,25 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet. Ab 1.9.2015 gelten die Zulagen gemäß Lohn tafel. Die Zehrgelder gemäß § 13 RKV sowie das Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden ab 1.9.2016 um 1,25 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
5. Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 12 Monaten befristet. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohn tafel wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.
6. Der Preis für den Hastrunk wird entsprechend den Sonderbestimmungen des RKV II. Begünstigungen, Ziff. 1 um 0,625% erhöht.
7. Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Angestellte:

1. Mit Wirkung vom 1.9.2016 werden die monatlichen Ist-Gehälter um 1,25 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das August Ist-Gehalt 2016.

Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.7.2016 begründet wurde.

Mit Wirkung vom 1.9.2016 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 1,25 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.

2. Jede/r Angestellte, die/der der Gehaltsordnung der österreichischen Brauereien unterliegt und mit 1.9.2016 in einem unbefristeten und aufrechten Dienstverhältnis stand, erhält mit dem Dezembergehalt 2016 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 150,00 brutto.
3. Die Trennungsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag werden um 1,25 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
4. Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalien sind ab 1.9.2016 entsprechend den Prozentsätzen der jeweiligen Verwendungsgruppen gemäß Pkt. 1. zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.
5. Der Preis für den Hastrunk wird um 0,625% erhöht.
6. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 1,25 % erhöht.
7. Es besteht Einvernehmen, dass der 1.9.2017 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.

Für den Verband
der Brauereien

Für die Gewerkschaft
PRO-GE

Für die Gewerkschaft
der Privatangestellten

Gruber Kaufmann-
Kerschbaum

Kaiser Rigler

Heiss Hirnschrodt